

Anlage 1

zu § 6 Abs. 3 vorstehender Verordnung

Statut
des Ehrentitels
„Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen
Republik“

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

(1) Mit dem Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ — nachstehend Ehrentitel genannt — werden Eisenbahner ausgezeichnet, die durch ihre vorbildliche und disziplinierte Arbeit unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht stärken, die Weiterentwicklung und Einführung der neuen Technik bei der Deutschen Reichsbahn entscheidend fördern, mit neuen Methoden bessere Arbeitsergebnisse erreichen und dazu beitragen, die Arbeitsproduktivität zu steigern und die Selbstkosten zu senken.

(2) Ausgezeichnet werden nur Eisenbahner, die ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitserfahrungen ihren Mitarbeitern und insbesondere dem Nachwuchs der Deutschen Reichsbahn vermitteln.

§ 3

(1) Die Auszeichnung wird an Einzelpersonen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

Der Ehrentitel wird im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom Minister für Verkehrswesen am „Tag des deutschen Eisenbahners“ verliehen.

§ *

(1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels sind von der Betriebsleitung nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und Bestätigung durch die Belegschaft dem Ministerium für Verkehrswesen vorzulegen.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen hat gemeinsam mit dem Zentral **Vorstand** der Industriegewerkschaft Eisenbahn zu prüfen, ob solche Leistungen **vorliegen**, die eine Verleihung des Ehrentitels rechtfertigen.

(3) Der Minister für Verkehrswesen entscheidet mit Zustimmung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Eisenbahn über die vorgelegten Anträge.

§ 6

(1) Im Planjahr werden im Höchstfalle 30 Ehrentitel verliehen.

(2) Mit der Verleihung des Ehrentitels ist eine Medaille, eine Urkunde sowie eine Prämie bis zu 5000 DM verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

(3) Zusätzlich wird jährlich für den Ausgezeichneten und seine Familienangehörigen eine Freifahrt in der 1. Klasse gewährt.

§ 7

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Richtlinien über den Verfahrensweg für die Einreichung der Vorschläge zur Verleihung des Ehrentitels.

§ 8

(1) Die Medaille „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ ist vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Medaille zeigt in der oberen Hälfte ein erhaben geprägtes Flügelrad, das Emblem der Deutschen Reichsbahn. Unter dem Flügelrad sind die Worte „Verdienter Eisenbahner“ erhaben angeordnet, die von Lorbeerranken, seitlich und nach unten abgeschlossen, flankiert werden. Die Rückseite der Medaille trägt das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ wird an einer blauen, schwarzrotgoldgestreiften Spange getragen, auf der sich ein auf geprägtes Flügelrad befindet.

(3) Die Interimsspange hat eine Größe von 14X26 mm.

(4) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

In Anerkennung hervorragender Leistungen und erfolgreicher Arbeit wird

der Ehrentitel
„Verdienter Eisenbahner
der Deutschen Demokratischen Republik“
verliehen.

§ 9

(1) Uniformierte Eisenbahner tragen die Medaille bzw. die Spange über der linken Brusttasche der Uniform, alle übrigen auf der linken Brustseite.

(2) Das Tragen der Medaille ist obligatorisch bei der Teilnahme an Staatsakten, Festveranstaltungen und Konferenzen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie bei Demonstrationen am 1. Mai, Tag der Befreiung, Tag des deutschen Eisenbahners und am Tag der Republik.

§ 10

Beim Tode des Ausgezeichneten verbleibt die Urkunde im Besitz der Hinterbliebenen. Das Ehrenzeichen ist zurückzugeben.

§ 11

Die Namen der Ausgezeichneten werden in der zentralen Tagespresse veröffentlicht.

Anlage 2

zu § 7 vorstehender Verordnung

Statut
des Ehrenzeichens
„Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“

§ 1

(1) Das Ehrenzeichen „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete ist Träger der „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“.

§ 2

Mit dem Ehrenzeichen „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ — nachstehend Ehrenzeichen genannt — werden Eisenbahner und andere Personen ausgezeichnet, die sich aktiv und in selbstlosem Einsatz durch beispielhafte Arbeitstrfolge, durch mutiges und umsichtiges Verhalten und andere hohe Leistungen verdient gemacht haben.